

Der Trennungsunterhalt

Wann kommt Trennungsunterhalt überhaupt in Betracht?

Der Trennungsunterhalt richtet sich nach der Vorschrift des § 1361 I BGB. Diese greift nur, wenn die Parteien vollkommen getrennt leben, zwischen ihnen jedoch noch eine nicht geschiedene Ehe besteht.

Die Ehegatten leben nach § 1567 I BGB dann getrennt, wenn keine häusliche Gemeinschaft – mehr – besteht und dies von einem Ehegatten auch erkennbar nicht gewollt ist. Die Existenz zweier verschiedener Haushalte ist keine zwingende Voraussetzung; vielmehr ist ein Getrenntleben auch innerhalb der Ehwohnung möglich, sofern dort eine Trennung besteht.

Wann ist man eigentlich unterhaltsbedürftig?

Die Bedürftigkeit eines Ehegatten hängt davon ab, ob er seinen Lebensunterhalt alleine bestreiten kann oder nicht. Was ein Ehegatte zum Leben benötigt, richtet sich dabei nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Eheleute.

Im Gegensatz zum Kindesunterhalt gibt es hierbei keinen festen Bedarfssatz, sondern es wird ausschließlich darauf abgestellt, ob die Ehegatten ihren Unterhaltsbedarf mit Eigenmitteln decken können. Führt der getrennt lebende Ehegatte etwa seinem neuen Lebenspartner den Haushalt, sind seine Aufwendungen für die Lebenshaltung geringer, wenn er dadurch Miete, Lebensmittel und Anderes erspart. Insoweit wäre der unterhaltsberechtigte Ehegatte in der Höhe seiner Ersparnisse also nicht bedürftig.

Wann besteht eine Verpflichtung zur Erwerbstätigkeit?

Generell gilt, dass die Trennung zu einer erhöhten Eigenverantwortung der beiden Ehegatten führt, ihren eigenen Unterhalt selbst zu bestreiten. Die Bedürftigkeit eines berufstätigen Ehegatten vermindert sich daher entsprechend in der Höhe des zumutbaren eigenen Einkommens.

Es fragt sich somit, wann die Verpflichtung des Ehegatten bejaht werden kann, selbst erwerbstätig zu sein. Man spricht hierbei auch von der sog. Erwerbsobliegenheit.

War der betreffende Ehegatte im Zeitpunkt der Trennung nicht berufstätig, besteht für ihn diese Obliegenheit nach den Voraussetzungen des § 1361 II BGB lediglich dann, wenn dies von ihm nach seinen persönlichen Verhältnissen – insbesondere wegen einer früheren Berufstätigkeit – unter Beachtung der Ehedauer und den wirtschaftlichen Verhältnissen beider Ehegatten erwartet werden kann.

Im ersten Jahr nach der Trennung besteht dabei im Regelfall keine Erwerbsobliegenheit des Unterhaltberechtigten, es sei denn die Ehe bestand für nur sehr kurze Zeit.

Eine weitere Einschränkung der Erwerbsobliegenheit ergibt sich dann, wenn vom Unterhaltberechtigten Kinder zu betreuen sind. Nach den sog. Süddeutschen Leitlinien [Stand: 1. Januar 2002] ist der Berechtigte, der ein oder zwei Kinder hat, sofern eines dieser Kinder noch nicht die dritte Grundschulklasse besucht, nicht verpflichtet, erwerbstätig zu sein. Kommt das jüngste Kind in die dritte Klasse besteht idR. eine Verpflichtung zur Teilzeitbeschäftigung bis das jüngste Kind sein 15. Lebensjahr vollendet hat. Im Anschluss daran kann meistens verlangt werden, dass der Unterhaltsberechtigte eine Vollzeitbeschäftigung annimmt.

Der BGH stellt zwar immer auf den konkreten Einzelfall ab, wendet jedoch ebenso tendenziell diese Abstufungskriterien an. So bejaht auch er regelmäßig eine Vollerwerbspflicht nach der Vollendung des 15. / 16. Lebensjahres des jüngsten Kindes.

Besteht demnach eine Erwerbsobliegenheit, so ist der jeweilige Ehegatte aber nur dann verpflichtet eine Tätigkeit auch tatsächlich auszuüben, wenn diese seinen Fähigkeiten angemessen ist. Er soll also nicht verpflichtet sein, jede sich ihm bietende Arbeitsstelle anzunehmen. Abzustellen ist bei der Beurteilung der Angemessenheit einer Tätigkeit sowohl auf subjektive als auch auf objektive Kriterien. So spielen etwa Umstände, wie das Alter, die Ausbildung, der Gesundheitszustand, die bisherigen ehelichen Lebensverhältnisse und die während der Ehe erworbenen Fähigkeiten eine Rolle, wie aber auch die realen Beschäftigungschancen auf dem Arbeitsmarkt.

Derjenige, der den Unterhalt beansprucht, trägt die Beweispflicht dafür, dass er tatsächlich keine Chance auf dem Arbeitsmarkt hat. Dabei genügt es jedoch noch nicht, dass er sich beim Arbeitsamt arbeitslos meldet. Er muss sich vielmehr auch auf für ihn in Frage kommende Stellenanzeigen – beispielsweise in der Zeitung – bewerben.

Letztlich besteht eine Erwerbsobliegenheit allerdings nur bis zum Regelaltersruhestand von 65 Jahren – d.h. danach ist der Unterhaltsberechtigte grundsätzlich zu keiner Erwerbstätigkeit mehr verpflichtet.

Was gilt bei Erwerbstätigkeit trotz eigentlicher Unzumutbarkeit?

Nimmt der Unterhaltberechtigte eine Arbeit an, obwohl er nicht dazu verpflichtet ist und ihm diese Erwerbstätigkeit an sich nicht zumutbar ist, bleibt seine Bedürftigkeit bestehen. In entsprechender Anwendung des § 1577 II BGB wird ein aus unzumutbarer Tätigkeit erlangtes Einkommen nach Billigkeitsgrundsätzen gar nicht oder nur teilweise dem Bedürftigen angerechnet.

In der Praxis handelt es allermeist um Fälle, in denen die Ehefrau, obwohl sie wegen der Betreuung ihrer Kinder nicht arbeiten müsste, eine Berufstätigkeit aufnimmt oder eine bestehende Tätigkeit ausweitet.

Wie bestimmt sich die Unterhaltshöhe im Einzelfall?

Um den Unterhaltsanspruch des berechtigten Ehegatten zu ermitteln, werden unterschiedliche Berechnungsmethoden angewandt, die letztlich aber zum gleichen Ergebnis führen. Nachfolgend wird die sog. Additionsmethode zu Grunde gelegt, die in den sog. Süddeutschen Leitlinien und inzwischen auch vom BGH verwendet wird. Nach dieser Methode wird auf einer ersten Stufe der Bedarf des Berechtigten errechnet und auf der zweiten Stufe der konkrete Unterhaltsanspruch.

• **Stufe 1:** Bedarfsberechnung des Berechtigten

Das Maß des Unterhalts bestimmt sich gem. § 1361 I 1 BGB nach den jeweiligen ehelichen Lebensverhältnissen und damit nach den Erwerbs- und Vermögensverhältnissen der beiden Ehegatten. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bestimmung der ehelichen Lebensverhältnisse ist hierbei der Beginn des Getrenntlebens.

Für die Bedarfsberechnung wird zunächst das jeweilige **Nettoeinkommen** des erwerbstätigen Ehegatten oder – wenn beide Ehegatten erwerbstätig sind (sog. Doppelverdiener Ehe) – das Nettoeinkommen beider Ehegatten herangezogen. Dieses wird dann noch bereinigt – d.h. vom Nettoeinkommen werden bestimmte finanzielle Lasten abgezogen. **Bereinigt** werden muss das Einkommen u.a. von den nachfolgenden Positionen:

- Kinderbetreuungskosten – jedenfalls soweit die Betreuung durch Dritte erfolgt und zur Ausübung eines Berufes erforderlich ist.
- Berufsbedingte Aufwendungen, die grundsätzlich mit einer Pauschale von 5 % des Nettoeinkommens anzusetzen sind bzw. bei einem Auszubildenden etwa EUR 85,- betragen.
- Schulden, sofern diese berücksichtigungswürdig sind. Sie müssen grundsätzlich noch in der Ehe entstanden sein.
- Etwaige andere Unterhaltsverpflichtungen – u.a. auch wegen einer Unterhaltsverpflichtung durch die Geburt eines Kindes aus der neuen Lebensgemeinschaft nach der Trennung.

Ist das Nettoeinkommen des bzw. der erwerbstätigen Ehegatten also bereinigt, wird von diesem, soweit es sich um Einkünfte aus Erwerbstätigkeit handelt, noch der **sog. Erwerbstätigenbonus** abgezogen. Sinn und Zweck dessen ist es, einen zusätzlichen Anreiz zur Erwerbstätigkeit zu schaffen.

Die Bemessung dieses jeweiligen Bonus ist Sache des Tatrichters; die einzelnen Leitlinien der OLGs, welche unverbindliche Richtwerte vorgeben, sehen hier jedoch Werte von 10 % bis zu $\frac{1}{7}$ vor.

Einkommen, das aus unzumutbarer Erwerbstätigkeit stammt, wird – wie oben erwähnt – nach Billigkeitsgedanken berücksichtigt. In der Regel wird ein solches Einkommen zur Hälfte berücksichtigt, jedoch vollständig bereinigt und gemindert um den erwähnten Erwerbsanreiz.

Das so ermittelte und einander addierte Einkommen wird schließlich zur Festlegung des Bedarfs nach dem sog. Halbteilungsgrundsatz durch zwei geteilt.

Beispiel: Die nachfolgende Beispielsberechnung nach der beschriebenen Methode soll die Errechnung des jeweiligen Bedarfs nochmals anschaulich machen.

Nettoeinkommen des Ehemanns: EUR 3000,-	Nettoeinkommen der Ehefrau: EUR 1000,-
Kindesunterhalt - EUR 200,-	berufsbedingte Aufwendungen - EUR 50,-
berufsbedingte Aufwendungen - EUR 150,-	
Bereinigtes Nettoeinkommen des Ehemanns: EUR 2650,-	Bereinigtes Nettoeinkommen der Ehefrau: EUR 950,-
Erwerbstätigenbonus iHv. 10% - EUR 265,-	Erwerbstätigenbonus iHv. 10% - EUR 95,-

Addition der – bereinigten und um den Erwerbstätigenbonus gekürzten – Nettoeinkommen:

$$\text{EUR 2385,-} + \text{EUR 855,-} = \text{EUR 3240,-}$$

Nach der entsprechenden Halbteilung dieses Betrages [EUR 3240,- : 2] ergibt sich demnach ein Bedarf der unterhaltsberechtigten Ehefrau iHv. **EUR 1620,-**.

Nach der Regelung in § 1361 I 1 BGB richtet sich der Unterhaltsbedarf nur nach dem ***Einkommen, das die ehelichen Lebensverhältnisse geprägt hat*** – d.h. es ist auf das Einkommen abzustellen, das auch bei einem weiteren Zusammenleben der Eheleute zu erwarten gewesen wäre. Haben sich nun aber nach der Trennung die Einkommensverhältnisse eines Ehegatten geändert, so ist fraglich, inwieweit dies zu berücksichtigen ist.

Nach der Rechtsprechung des BGH wirken sich derartige Veränderungen auf den Bedarf erhöhend oder mindernd aus, wenn es sich dabei um eine sog. Normalentwicklung handelt. Eine solche dem Normalverlauf entsprechende Entwicklung liege demnach vor, wenn es sich um eine während des Zusammenlebens geplante oder vorhersehbare Entwicklung handelt. Für diesen Fall ist auch das Einkommen nach der Trennung als ehreprägend anzusehen.

Keine Normalentwicklung und damit kein prägendes Einkommen sei hingegen gegeben, wenn eine vollkommen unerwartete Entwicklung eintritt.

Eine **Normalentwicklung** wurde durch den BGH etwa in den nachfolgenden Fällen **bejaht**:

- Regelbeförderung und daraus folgende Gehaltserhöhung.
- Wegfall von Verbindlichkeiten – idR. durch Schuldentilgung.
- Entstehung neuer Unterhaltsverpflichtungen – zB. durch Neugeburt eines Kindes aus der neuen Beziehung.
- Fiktive Einkünfte des Pflichtigen bei Verstoß gegen die Erwerbsobliegenheit. Kündigt der Unterhaltsverpflichtete seinen Arbeitsplatz, obwohl er dann seinen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann oder führt er die Kündigung durch den Arbeitgeber mutwillig herbei, um seine Unterhaltspflicht umgehen zu können, muss er sich ein fiktives Einkommen anrechnen lassen [vgl. BGH, Urt. v. 12.4.2000 – XII ZR 79/98].

- Bei Trennung vorhandener Wohnwert – auch wenn das Eigenheim nach der Trennung veräußert wird.

Der Wohnvorteil richtet sich jedoch nicht danach, wie groß die Wohnung tatsächlich ist, sondern nur danach, inwieweit sie genutzt wird. Wenn der Mietwert etwa EUR 700,- entspricht, das Haus jedoch nur teilweise genutzt wird, darf nur ein geringerer Betrag als Wohnvorteil angesetzt werden, da während der Trennungszeit nicht erwartet werden darf, dass die gemeinsame Wohnung – beispielsweise durch Vermietung – verwertet wird [vgl. BGH, Urt. v. 5.4.2000 – XII ZR 96/98].

- Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Aufstockung einer Teilzeitarbeit durch den während des Zusammenlebens haushaltsführenden Ehegatten.

Während der BGH früher – der sog. Anrechnungsmethode folgend – eine solche Entwicklung nur dann als Normalentwicklung angesehen hat, wenn der (Wieder-) Einstieg in den Beruf bzw. die Mehrarbeit während des Zusammenlebens bereits geplant war, stellte er in einer Grundsatzentscheidung im Jahre 2001 fest, dass auch die Aufnahme einer ungeplanten zumutbaren Berufstätigkeit zur Normalentwicklung zu zählen ist. Die Tätigkeit sei nämlich allgemein als Ersatz – sog. Surrogat – für die bisherige Arbeit im Haushalt anzusehen. Die Konsequenz sei, dass der Haushaltsführung ein Geldwert zukomme, der dem Einkommen entspricht, welches nach der Trennung erzielt wird [vgl. BGH, Urt. v. 13.6.2001 – XII ZR 343/99].

Zu dieser Thematik hat schließlich das BVerfG – zwar bezogen auf den nachehelichen Unterhalt; für den Trennungsunterhalt kann insoweit aber nichts anderes gelten – mit einer Entscheidung über drei ihm vorliegende Verfassungsbeschwerden geäußert. Danach verletze die frühere – bis Juni 2001 vertretene – Rechtsprechung des BGH die betroffenen Unterhaltsberechtigten in ihren Grundrechten aus Art. 6 I GG iVm. Art. 3 II GG. Es sei nicht die Höhe des ökonomischen Werts der im Rahmen der Ehe eingebrachten Leistungen maßgebend; vielmehr sei von der Gleichwertigkeit der ehelichen Unterhaltsbeiträge auszugehen. Damit sei auch die nicht monetäre Leistung durch die Haushaltsführung und Kindererziehung prägend für das eheliche Leben [vgl. BVerfG, Beschl. v. 5.02.2002 – 1 BvR 105/95 u.a.].

Damit steht die Unanwendbarkeit der sog. Anrechnungsmethode aus verfassungsrechtlichen Gründen fest. Dass die vom BGH seit Juni 2001 praktizierte Rechtsprechung ein möglicher und vor allem verfassungsgemäßer Weg ist, den Wert unterhaltsrechtlich zum Tragen zu bringen, der der Ehe aus der Familienarbeit erwächst, bestätigte das BVerfG zugleich in der benannten Entscheidung.

Eine **Normalentwicklung abgelehnt** und damit auch beim prägenden Einkommen nicht zu berücksichtigen sind nachfolgende Veränderungen:

- Unvorhersehbarer Karrieresprung mit daraus folgender Gehaltserhöhung.
- Zusätzliche Zinseinkünfte aus Lotteriegewinn, Erbschaft, etc.
- Einkünfte, die ohne die Trennung nicht entstanden wären – zB. Zinseinkünfte aus der Vermögensauseinandersetzung.
- Fiktive Einkünfte des Berechtigten bei Verstoß gegen die Erwerbsobliegenheit.

• **Stufe 2:** Berechnung des – konkreten – Unterhaltsanspruchs

Auf der zweiten Berechnungsstufe wird nunmehr der obig ermittelte Bedarf um die gesamten – prägenden sowie nicht prägenden – Einkünfte gekürzt. Dies geschieht dadurch, dass die vorhandenen Einkünfte des Berechtigten von seinem Bedarf abgezogen werden. Man spricht auch von der sog. Anrechnung auf den Bedarf.

Der sich dann ergebende Betrag stellt den konkreten Unterhaltsanspruch des berechtigten Ehegatten dar. Denn in der Höhe der vorhandenen Einkünfte ist sein Bedarf ja bereits gedeckt.

Beispiel: Aufbauend auf obigem Beispiel soll nun die Berechnung des Unterhaltsanspruchs der berechtigten Ehefrau dargestellt werden.

Bedarf der Ehefrau: **EUR 1620,-**

Bereinigtes Nettoeinkommen:	- EUR 950,-
Erwerbsanreiz iHv. 10 %:	+ EUR 95,-
Zinseinkünfte aus Lotteriegewinn:	- EUR 100,-

Endbetrag: **EUR 665,-**

Es ergibt sich demnach also im vorliegenden Beispielfall ein Unterhaltsanspruch der Ehefrau gegenüber ihrem Ehemann iHv. **EUR 665,-**.

Und wenn der Unterhaltspflichtige nicht leistungsfähig ist?

Obwohl zur Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nichts gesetzlich geregelt ist, gilt wie auch beim nachehelichen Unterhalt und beim Kindesunterhalt, dass dann keine Leistungsfähigkeit besteht, wenn dessen eigener Unterhalt gefährdet ist.

Der eigene Unterhalt ist gefährdet, wenn der **sog. Selbstbehalt** unterschritten wird. Die Höhe des eheangemessenen Selbstbehalts bestimmt sich wiederum nach der Höhe des jeweiligen Unterhaltsbedarfs, der um den Erwerbsanreiz aufgestockt wird.

Bleibt dem Pflichtigen dieser eheangemessene Selbstbehalt nach Abzug des Unterhaltsanspruchs des Ehegatten nicht, so kann er maximal bis zur Grenze des **sog. notwendigen Selbstbehalts** in Anspruch genommen werden. Dieser liegt für Erwerbstätige bei EUR 840,- und für Nichterwerbstätige bei EUR 730,- [vgl. *hierzu die Unterhaltsrichtlinien der jeweiligen OLGe – abrufbar über www.advocat24.de*]. Diese Beträge dürfen letztlich auf keinen Fall unterschritten werden, da sie das Existenzminimum garantieren sollen.

Für die Prüfung der Leistungsfähigkeit ist jeweils das gesamte – also das prägende und auch das nicht prägende – Einkommen des Pflichtigen heranzuziehen.

Weil bei der Einkommensberechnung auch das fiktive Einkommen berücksichtigt wird, wenn einer Erwerbsobliegenheit nicht nachgekommen wird, darf auch bei Betrachtung der Leistungsfähigkeit dieses fiktive Einkommen nicht vernachlässigt werden. Der Unterhaltspflichtige kann sich daher nach dem Grundsatz von Treu und Glauben nicht auf Leistungsunfähigkeit berufen, falls er selbstverschuldet oder gar mutwillig seinen Arbeitsplatz verloren hat [vgl. BGH, Urt. v. 12.4.2000 – XII ZR 79/98].

Wann ist der Anspruch auf Unterhalt ausgeschlossen?

Um im Einzelfall unbillige Entscheidungen zu vermeiden, sieht das Gesetz nach §§ 1361 III, 1579 Nr. 2 - 7 BGB verschiedene Ausschlussgründe vor. Liegt einer dieser Gründe vor, ist der Anspruch auf Trennungunterhalt ganz oder teilweise – je nach Abwägung des Gerichts – ausgeschlossen. Im Rahmen der jeweils zu treffenden Abwägung sollen die Interessen etwaig vorhandener Kinder im Vordergrund stehen.

- **§ 1579 Nr. 2 BGB – Verbrechen oder Vergehen:** Ausgeschlossen von seinen Unterhaltsansprüchen ist hiernach derjenige, der sich eines Verbrechens oder eines schweren vorsätzlichen Vergehens gegen den Verpflichteten oder dessen nahe Angehörige schuldig gemacht hat.
- **§ 1579 Nr. 3 BGB – Mutwillige Herbeiführung der Bedürftigkeit:** Hiernach ist ein Ausschluss gegeben, wenn es der unterhaltsberechtigte Ehegatte unterlässt, seine Erwerbsfähigkeit durch zumutbare Maßnahmen wiederherzustellen. Erfasst werden dabei zB. Fälle der Alkohol- oder Drogenabhängigkeit, die erkannt wurde und behandelbar wäre, oder wenn der Bedürftige sein vorhandenes Vermögen mutwillig verschleudert hat.
- **§ 1579 Nr. 4 BGB – Hinwegsetzen über Vermögensinteressen:** Von der Geltendmachung eines Unterhaltsanspruchs ausgeschlossen ist danach u.a., wer wissentlich falsche Strafanzeigen gegen den Unterhaltspflichtigen gestellt hat oder dessen Geschäft geschädigt hat.

- **§ 1579 Nr. 5 BGB – Verletzung der Pflicht zum Familienunterhalt:** Ausgeschlossen ist ein Unterhaltsanspruch etwa auch dann, wenn der nun unterhaltsberechtigte Ehepartner trotz Erwerbstätigkeit über ein Jahr lang seiner Verpflichtung nicht nachgekommen ist und die Familie so in eine Notlage gebracht hat.
- **§ 1579 Nr. 6 BGB – Fehlverhalten gegen den Verpflichteten:** Ausgeschlossen sein soll der Ehegatte auch dann, wenn er sich eines schwerwiegenden Fehlverhaltens gegen den Unterhaltsschuldner schuldig gemacht hat. So wurde ein solches Fehlverhalten u.a. schon angenommen, wenn der unterhaltsberechtigte während der Ehe lang andauernde intime Beziehungen mit einem oder mehreren anderen Partnern geführt hat. Nicht anwendbar ist diese Regelung aber bei gegenseitigem Fehlverhalten, das zur Trennung führte.
- **§ 1579 Nr. 7 BGB – Ebenso schwerwiegender Grund:** Hierbei handelt es sich um einen sog. Auffangtatbestand. Er greift ein, wenn die in Nr. 2 – 6 geregelten Fälle nicht greifen, aber trotzdem die Grenzen des Zumutbaren überschritten sind und daher ein Ausschluss gerechtfertigt ist.